

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 18/69 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Ergänzung der Verordnung Nr. 171/67/EWG durch Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Möglichkeit einer vorherigen Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl vor. Es ist deshalb notwendig, die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/68⁽⁵⁾ zu ergänzen.

Der Zeitraum für die vorherige Festsetzung ist so festzusetzen, daß er unter Berücksichtigung der Handelsgepflogenheiten auf dem Weltmarkt die Durchführung der Ausfuhrverträge gestattet.

Um die Abwicklung von Ausfuhren zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, für eine begrenzte Zeit die vorher anzuwendende Erstattung beizubehalten.

Damit der Umfang der Anträge auf vorherige Festsetzung beurteilt werden kann, um etwaige Schutz-

maßnahmen anzuwenden, ist es zweckmäßig, eine Frist zwischen der Stellung des Antrags auf vorherige Festsetzung und der Bewilligung des Antrags festzusetzen.

Um Spekulationen zu verhindern, sollte die Stellung einer Kautions vorgesehen werden, damit gewährleistet werden kann, daß die Ausfuhr innerhalb des Zeitraums der vorherigen Festsetzung vorgenommen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zu der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird folgender Artikel 7a hinzugefügt :

„Artikel 7a

(1) Anzuwenden ist der am Tage der Ausfuhr geltende Erstattungsbetrag.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 wird jedoch die am Tage der Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Ausfuhrlizenz geltende Erstattung, die nach Maßgabe des am Tage der Ausfuhr geltenden Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf Antrag des Berechtigten, den dieser bei der Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellen hat, auf die spätestens nach Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat der Antragstellung vorzunehmende Ausfuhr angewandt. Unbeschadet der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG wird dem Antrag auf vorherige Festsetzung der Erstattung nach Ablauf des dritten Arbeitstags nach Antragstellung stattgegeben.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, daß die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung für eine Ausfuhr, die innerhalb des ersten Monats des Wirtschaftsjahres

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

(5) ABl. Nr. L 177 vom 24. 7. 1968, S. 1.

nach dem Wirtschaftsjahr, in welchem der Antrag auf vorherige Festsetzung eingereicht wurde, durchgeführt wird, nach Maßgabe des im letzten Monat dieses Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises vorgenommen wird."

Artikel 2

Zu der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird folgender Artikel 7b hinzugefügt :

„Artikel 7b

Der Antrag auf vorherige Festsetzung der Erstattung ist mit der Stellung einer Kautionsver-

bunden, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr — außer im Falle höherer Gewalt — nicht innerhalb der in Artikel 7a Absatz 2 vorgesehenen Frist vorgenommen wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 19/69 DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2146/68⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Möglichkeit der vorherigen Festsetzung der Ab-

schöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl vor und bestimmt, daß der Rat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt.

Angesichts der Handelsgepflogenheiten auf dem Weltmarkt für Olivenöl kann der Zeitraum für die vorherige Festsetzung auf den Zeitraum begrenzt werden, der benötigt wird, um es den Importeuren zu ermöglichen, ihre Einfuhren in Kenntnis des Selbstkostenpreises des eingeführten Erzeugnisses vorzunehmen.

Damit der Umfang der Anträge auf vorherige Festsetzung der Abschöpfung beurteilt werden kann, um etwaige Schutzmaßnahmen anzuwenden, ist eine Frist zwischen der Stellung des Antrags auf vorherige Festsetzung und seiner Bewilligung vorzusehen.

Um Spekulationen zu verhindern, die sich aus den Schwankungen der Abschöpfung ergeben können, ist es zweckmäßig, die Stellung einer Kautionsverpflichtung vorzusehen, wodurch gewährleistet werden soll, daß die Einfuhr innerhalb der bewilligten Frist erfolgt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.